

§ 958 BGB Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen

(Fassung vom 02.01.2002, gültig ab 01.01.2002)

(1) Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

(2) Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 15.06.2020

Gliederung

A. Grundlagen	Rn. 1
I. Kurzcharakteristik	Rn. 1
II. Regelungsprinzipien	Rn. 2
B. Anwendungsvoraussetzungen	Rn. 3
I. Normstruktur	Rn. 3
II. Herrenlosigkeit	Rn. 4
III. Eigenbesitz	Rn. 5
IV. Aneignungsverbote	Rn. 6
V. Aneignungsrechte Dritter	Rn. 7

A. Grundlagen

I. Kurzcharakteristik

- 1 Die Regelung des § 958 BGB normiert in Absatz 1 einen Grundsatz freier Aneignung (Okkupation) herrenloser beweglicher Sachen und in Absatz 2 die formal als Ausnahmen erscheinenden Auschlussstatbestände bei Bestehen gesetzlicher Aneignungsverbote oder ausschließlicher Aneignungsrechte Dritter. Die Aneignung stellt kein Rechtsgeschäft dar, weil die angeordnete Rechtsfolge des Eigentums unabhängig von einem darauf gerichteten Willen eintritt. Geschäftsfähigkeit ist deshalb nicht erforderlich.

II. Regelungsprinzipien

- 2 Die beiden Absätze des § 958 BGB sind vom Gesetzgeber in der Weise konzipiert worden, dass Absatz 1 die Regel und Absatz 2 die Ausnahmen zum Ausdruck bringen soll. In Wirklichkeit ist dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt: Der weite Anwendungsbereich der „Ausnahmetatbestände“ führt dazu, dass praktisch nur selten Raum für eine freie Aneignung herrenloser beweglicher Sachen besteht.

B. Anwendungsvoraussetzungen

I. Normstruktur

- 3 Die Regelung des § 958 Abs. 1 BGB hat neben der Begründung von Eigenbesitz durch den Aneignenden zuerst die Herrenlosigkeit der beweglichen Sache zur Voraussetzung. Sie ist damit von den spezialgesetzlichen Aneignungsrechten zu unterscheiden, die das BGB bisweilen hinsichtlich fremder Sachen gewährt, z.B. nach den §§ 700 Abs. 1 Satz 2, 910, 954, 956, 951 Abs. 2 oder 997 BGB. Aneignungsrechte an fremden Sachen können zudem aufgrund von Gewohnheitsrecht bestehen, beispielsweise beim Gemeingebrauch an Wald und Wiese bezüglich Pilzen, Kräutern und Blumen.

II. Herrenlosigkeit

- 4 Herrenlos ist eine Sache, die niemand zum Eigentum hat. Dies betrifft zum einen solche Sachen, die vom früheren Eigentümer nach § 959 BGB aufgegeben wurden oder an denen das Eigentum anderweitig erloschen ist, insbesondere nach § 960 Abs. 2, Abs. 3 BGB und § 961 BGB, aber auch Sachen, die noch nie im Eigentum einer Person standen. Zu den letztgenannten, originär herrenlosen Sachen gehören insbesondere wilde Tiere, soweit sie nicht unter § 958 Abs. 2 BGB fallen, oder Meeresprodukte. Werden Körperteile von einem lebenden Menschen abgetrennt, dann fallen sie entsprechend der Regelung des § 953 BGB in das Eigentum des Menschen, von dessen Körper sie abgetrennt wurden, werden also nicht etwa mit der Trennung zu herrenlosen und aneignungsfähigen Sachen. Dies kann auch bei Zahnersatzteilen, Herzschrittmachern oder Prothesen bedeutsam werden, denn diese werden mit Auflösung der festen Verbindung zum Körper zu beweglichen, eigentumsfähigen Sachen.¹ Umstritten ist, ob das Aneignungsrecht den Erben oder den nächsten Angehörigen zusteht.² Das Aneignungsrecht des Betreibers der Einäscherungsanlage ist jedenfalls nachrangig und wird deshalb gem. § 958 Abs. 2 BGB gesperrt.³ Leichen und Leichenbestandteile sind nach überwiegender Ansicht als herrenlose, aber nach § 138 BGB analog nicht aneignungsfähige Sachen anzusehen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sie eine vollständige Entpersönlichung erfahren haben, wie das bei Knochen, Mumien oder Skeletten der Fall sein mag.

III. Eigenbesitz

- 5 Für einen Eigentumserwerb nach § 958 Abs. 1 BGB muss der Erwerber an der (zuvor) herrenlosen Sache Eigenbesitz nach § 872 BGB begründen. Erforderlich ist hierfür tatsächliche Sachherrschaft i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB und Eigenbesitzwillen nach § 872 BGB. Ausreichend ist, dass der Erwerber durch einen Besitztiner (§ 855 BGB) oder einen Besitzmittler (§ 868 BGB) Eigenbesitz begründet.⁴

¹ OLG Hamburg v. 19.12.2011 - 2 Ws 123/11 - juris Rn. 23; vgl. auch die Kommentierung zu § 953 BGB Rn. 9.

² Vgl. hierzu *Wiegand/Gursky* in: Staudinger, § 958 BGB Rn. 4.

³ BAG v. 21.08.2014 - 8 AZR 655/13 - juris Rn. 34.

⁴ *Oechsler* in: MünchKomm-BGB, § 958 BGB Rn. 6.

IV. Aneignungsverbote

- 6 Aneignungsverbote i.S.d. § 958 Abs. 2 BGB sind vor allem im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie in landesrechtlichen Regelungen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege sowie zum Jagd- und Forstrecht zu finden. Von praktischer Wichtigkeit sind Aneignungsverbote in Polizeiverordnungen hinsichtlich des zur Müllabfuhr bereitgestellten Hausmülls oder des zur Sperrgutabholung bereitgestellten Sperrmülls.⁵

V. Aneignungsrechte Dritter

- 7 Nach § 958 Abs. 2 BGB wird ein Eigentumserwerb durch Aneignung zugunsten einer fortbestehenden Herrenlosigkeit auch dann gesperrt, wenn durch die Besitzergreifung ein ausschließliches Aneignungsrecht eines Dritten verletzt wird. Solche Aneignungsrechte, die bundes- oder landesrechtlich bestehen können, sind wiederum vor allem im Jagdrecht, im Fischereirecht sowie im Bergrecht (Aneignungsrecht des Bergwerkseigentümers) zu finden. Die so genannte Strandungsordnung (StrandungsO) von 1874 stellt dagegen kein ausschließliches Aneignungsrecht des Landes, der Gemeinde oder des Grundstückseigentümers bezüglich angeschwemmter Gegenstände (Seeauswurf, strandtriftige Sachen), sondern lediglich ein Aneignungsverbot auf. Zu beachten ist, dass das Aneignungsrecht namentlich von Jagd- oder Fischereiberechtigten, das nach überwiegender Ansicht als ein dingliches Recht eigener Art an herrenlosen Sachen qualifiziert wird, auch als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anzusehen ist und deshalb bei Vernichtung, Verletzung oder Entziehung von Tieren Schadensersatz bewährt ist.

⁵ Vgl. zum Eigentumserwerb an eingesammeltem Altpapier BGH v. 16.10.2015 - V ZR 240/14.